



Satzung

Gebirgstrachtenerhaltungsverein "Alpenrose" Nußdorf e.V.

§ 1 Verein

- (1) Der Verein wurde am 05. Juli 1896 gegründet und führt seither den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein "Alpenrose" Nußdorf. Sitz ist in Nußdorf am Inn.
- (2) Er ist Mitglied im Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V. und darüber dem Bayerischen Trachtenverband e.V. angeschlossen.
- (3) Die Eintragung im Vereinsregister am Amtsgericht Traunstein erfolgte unter Registernummer 41210. Gerichtsstand des Vereins ist Rosenheim.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Er wird verwirklicht durch die Ausbildung und Förderung der Jugend, die Durchführung jeglicher Veranstaltungen sowie Proben und die Repräsentation und Darstellung der im Folgenden beschriebenen Aktivitäten.
- (2) Erhalt der historischen alt-bayerischen Trachten. Förderung und Verbreitung von bodenständiger Tracht und Schutz dieser vor Verunglimpfung. Im Besonderen Erhalt und Auffrischung der Nußdorfer Gebirgstracht.
- (3) Pflege, Erhalt und Verbreitung der überlieferten Volks- und Figurentänze, der bodenständigen Schuhplattler und des Dirndldrahn. Schutz vor Einflüssen, die der überlieferten Bedeutung schaden.
- (4) Pflege und Förderung der echten Volksmusik und des Volksliedes. Erhalt und Verbreitung der bairischen Mundart und seiner Nußdorfer Besonderheiten. Erhalt und Gestaltung des Laienspiels durch Theateraufführungen in Form des Wirtshaustheaters.
- (5) Erhalt und Pflege des Goaßl-Schnalzens. Pflege der mit Rössern verbundenen regionalen Gebräuche und Traditionen.
- (6) Ausübung und Förderung der überlieferten guten Sitten und christlichen Werte. Erhalt und Gestaltung christlicher Feiertage und Feste.
- (7) Erhalt und Pflege der originalen bayerischen Traditionen, des Brauchtums und der Kultur. Schutz vor Einflüssen, die dem Sinn schaden. Erhalt und Auffrischung der regionalen Nußdorfer Lebensart und Gebräuche. Erhalt und Pflege der bäuerlichen Kultur mit seinen Gebräuchen.
- (8) Gestaltung festlicher Veranstaltungen aus Tradition, Brauchtum und Kultur. Stärkung und Förderung der dörflichen Gemeinschaft und Integration auch durch Pflege der Verbindungen und des geselligen Umgangs mit anderen Vereinen, insbesondere der traditionell verbundenen Orts- und Patenvereine.
- (9) Erhalt des Wissens um die geschichtlichen Eigenarten des bayerischen Volkes und der Nußdorfer Ortschaft. Erhalt und Gestaltung der Heimat und der Kulturlandschaft, ihrer historischen (Kunst-) Werke und Denkmäler der Heimatgeschichte. Erhalt und Weitergabe des Wissens über volkshandwerkliche Arbeiten.
- (10) Gestaltung und Förderung von Verbindungen mit anderen Trachten- und Kulturvereinen in Deutschland und der Welt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Erfüllung der Vereinsaufgaben geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (3) Mittel des Trachtenvereins Nußdorf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen daraus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandschaft und Ausschussmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Einzelne Mitglieder haben kein Sonderrecht an Vereinsvermögen oder Inventar. Eine Teilung des Vereinsvermögens kann nicht verlangt werden.
- (5) Auslagen und Aufwendungen können nur insoweit erstattet werden, als diese in Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben tatsächlich anfallen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Niemand darf aus politischen, religiösen oder Gründen der Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden oder aufgrund dieser Merkmale an der Mitgliedschaft gehindert werden.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sowie die Formalitäten des Eintritts sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Über den Verein entsteht eine un-/mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1, Absatz 2 genannten Verbänden.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss. In diesem sind die Beiträge an die Verbände enthalten.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung zur Sicherung des Vereinsbestehens eine einmalige Sonderumlage beschließen.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft zu beantragen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Formalitäten des Austritts sind in der Geschäftsordnung beschrieben. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - ◆ Tod, ohne dass es einer Erklärung bedarf.
 - ◆ freiwilligen Austritt, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft mit Frist zum Ende des Kalenderjahres.
 - ◆ Ausschluss
 - ◆ Rückstand von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung und darf Anträge stellen. Es darf für alle Ämter des Vereins persönlich antreten, sofern keine gesetzlichen Forderungen oder die Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Zwecke des Vereins zu fördern, dem Ansehen des Vereins schaden oder anmaßendes Verhalten zu unterlassen und nach seinen Möglichkeiten an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem Geldvermögen und dem Inventar.
- (2) Das Geldvermögen ist jährlich durch beide Revisoren/-innen zu überprüfen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - ◆ die Vorstandschaft
 - ◆ der Vereinsausschuß
 - ◆ die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 bürgerliches Gesetzbuch besteht aus:
 - ◆ erster Vorstand
 - ◆ zweiter Vorstand
 - ◆ HauptkassierIn
 - ◆ SchriftführerIn
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit eine begrenzte Aufwandspauschale erhalten. Höhe und Zuteilung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus Vereinsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, vom bestehenden Ausschuss berufen, oder von in der Geschäftsordnung bestimmten Vereinsgruppen entsandt.

- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Beratung der Vorstandschaft, der Mitarbeit in der Vereinsorganisation und der Entscheidung über Vereinsangelegenheiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch Beschluss der Vorstandschaft, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft verlangt.
- (3) Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung sind Ort und Zeit in der örtlichen Presse bekanntzugeben. Die Tagesordnung wird 14 Tage vor Versammlung bekanntgegeben.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Veranstaltung, die Tagesordnung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied und Ehrenvorstand können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich langjährige besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einem zweidrittel Mehrheitsbeschluss die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Wird der Verein aufgelöst oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nußdorf am Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Zu Erläuterung und Ergänzung der Satzung ist eine Geschäftsordnung erstellt. Diese kann auch Paragraphen umfassen, die nicht in der Satzung enthalten sind.
- (2) Satzung und Geschäftsordnung gelten ausschließlich gemeinsam.
- (3) Änderungen an Satzung und Geschäftsordnung werden durch die Mitgliederversammlung mit einem zweidrittel Mehrheitsbeschluss gefasst.

Treu dem guten alten Brauch

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2015 in Nußdorf am Inn beschlossen worden und mit gleichem Tag in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 12. April 1992.

Nußdorf am Inn, den 14.03.2015

.....
gezeichnet Rudi Vollendorf
erster Vorstand

.....
gezeichnet Sepp Funk
zweiter Vorstand

.....
gezeichnet Rudi Hitzler
Hauptkassier

.....
gezeichnet Andi Mayer
Schriftführer

Für Ämter werden die umgangssprachlichen Begriffe verwendet.
Es sollen jedoch immer beide Geschlechter damit angesprochen sein.